

Amtliches und Syndikate

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **27 (1920)**

Heft 18

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

grundsätzlich den Selbstverwaltungskörpern von Handel und Industrie überlassen wird. Den Außenhandelsstellen müsse die diktatorische Gewalt genommen, dagegen den Fachverbänden völlig freie Hand gelassen werden. Aus den Ueberwachungsstellen müßten mehr und mehr Beratungsstellen werden. —

Es wäre sehr zu wünschen, daß diese dankenswerte Enquête die gebührende Beachtung bei den zuständigen Stellen, insbesondere beim Reichswirtschaftsministerium findet und nicht wieder behördlicherseits über die Wünsche von Handel und Industrie zur Tagesordnung übergegangen wird.

Tschechoslowakei. Unter der Mitwirkung der Prager Agrarbank in Bratislava wurde eine südslawische Handelsgesellschaft mit 6 Millionen Kronen Aktienkapital mit dem Zwecke der Handelsvermittlung mit den Donaustaaten gegründet.

Wirtschaftskrisis in China. Auch in China beginnt sich die wirtschaftliche Krisenlage zu verschärfen, die hauptsächlich mit der Entwicklung des chinesischen Außenhandels und der Silberfrage zusammenhängt. In Ausnutzung der niedrigen Wechselkurse der Länder mit ehemaliger Goldwährung hatten sich weite Kreise der chinesischen Handelswelt in erheblichem Umfange spekulativ festgelegt. Der Sturz des Silberkurses mußte zu einem heftigen Rückschlag führen, und bereits wird laut „Japan Weekly Chronicle“ aus Schanghai über ernste Zahlungsschwierigkeiten großer chinesischer Handelshäuser berichtet. Gleichzeitig hat infolge der Preissteigerung der meisten Bedarfsartikel um 10 bis 25 Prozent eine Lohnbewegung in Schanghai eingesetzt, deren weiterer Entwicklung mit Besorgnis entgegengesehen wird. Auch in Tsingtau ist die Lage ernst; im Hinblick auf die ungeklärten Verhältnisse auf dem Geldmarkt üben die Banken äußerste Zurückhaltung. Die Sino-Japanese Electric Company hat auf Grund einer Unterbilanz von 300,000 Yen ihre Zahlungen eingestellt, wodurch, wie gerüchtweise verlautet, zahlreiche andere Industrieunternehmen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Zur Anbahnung von Geschäftsbeziehungen mit Rußland. Von der äußersten Linken der sozialdemokratischen Partei wird seit langem gedrängt, damit der schweizerische Bundesrat den Handelsverkehr mit Rußland wieder aufnehme. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es interessant, was dem „Deutschen Außenhandel“ von gut informierter Seite über die innern russischen Verhältnisse geschrieben wird:

„Die Wiederanbahnung von Handelsbeziehungen mit den russischen Randstaaten, besonders aber mit Rußland selbst, begegnet zurzeit noch den größten Schwierigkeiten. Größte Vorsicht ist geboten. Die bisher von Angehörigen anderer Staaten mit Sowjetrußland getätigten Geschäfte entbehren zumeist der soliden Grundlage oder beruhen auf bloßer Spekulation. Denn Zahlungsfähigkeit resp. Zahlungswilligkeit der Sowjetregierung und Gegenleistungsfähigkeit in Waren sind recht unsichere Größen. Der Schein des Gegenteils ist nur durch Lockankäufe gegen Bezahlung in Gold oder aber durch glatte Lügen erzielt worden. Während die Waren über Reval nach Petersburg gehen, werden die dafür vereinbarten Goldzahlungen in der Regel nur in Petersburg selbst geleistet und dem ausländischen Verkäufer anheimgestellt, sich das Gold dort abzuholen. Ein zweifelhaftes Vergnügen. Dazu kommt, daß der ausländische Kontrahent auch bei amtlichen Bestellungen nicht die geringste Sicherheit hat. So sind neuerdings die vom Sowjetgesandten in Reval abgeschlossenen Ankäufe insgesamt annulliert worden, da die zuständigen leitenden Beamten sich gegenseitig schwer und mit Recht mißtrauen.

Aus der Lektüre der amtlichen, allerdings schwer erhältlichen Organe erhellt deutlich die völlige wirtschaftliche Ohnmacht der Regierung und der rapide fortschreitende Verfall des Landes. Ueberall zeigen sich die Vorboten des drohenden Umsturzes, so neuerdings die Bildung von eigenen Deserteur-Armeen, räuberischen sogenannten „grünen“ Armeen in Stärke bis zu 70,000 Mann.

Der furchtbarste Terror der Regierung ist dagegen ohnmächtig, ebenso wie gegen die fortschreitende Zerrüttung der Industrie durch Aufstände, Streiks und Fabriklucht in großem Umfange. Grenzenlos ist die allgemeine Korruption und bürokratische Mißwirtschaft, die die früheren Zustände im zaristischen Rußland weit in den Schatten stellen. Ueberall Schein und Bluff an Stelle realer Leistung!

Die kleine Schar wirklicher Kommunisten steht einer ständig anschwellenden kommunistenfeindlichen Strömung in Heer und Beamenschaft gegenüber und wird trotz aller Militarisierung

der Wirtschaft den baldigen Zusammenbruch der von Staatswegen geregelten Verpflegung und Heizung in den Städten nicht aufhalten können. Krassins Versuch, Nahrungsmittel und Kredite in die Hände der Regierung zu spielen, dürfte gescheitert sein.

Bekanntlich ist der Außenhandel restlos verstaatlicht worden. Die früher blühenden zahlreichen Konsumgenossenschaften sind staatlicher Kontrolle und Leitung unterworfen. Wer nun mit der einzigen in Rußland einkaufsberechtigten Stelle, dem staatlichen Kommissariat für den Außenhandel, wirklich Geschäfte abschließt, läuft sehr Gefahr, daß bei einem Regierungswechsel niemand die Verbindlichkeiten dieser amtlichen Stelle übernimmt. Hier heißt es lieber abwarten. Das darf indessen nicht hindern, schon jetzt die vorbereitenden Schritte für künftige Handelsbeziehungen zu tun, was am besten durch Vermittlung des Handelsvertragsvereins geschieht.

Estland erleidet unter der Fuchtel eines stillen, nicht eingestanden Bolschewismus das gleiche Verhängnis. Der Großgrundbesitz, mit dessen Hilfe dieser reine Agrarstaat von gesunden Traditionen seine wirtschaftliche Existenz einigermaßen hätte aufbauen können, ist vernichtet worden. Uebriggeblieben ist eine Handvoll korrupter Spekulanten und Geschäftemacher, die das Staatsschifflein auf fremde Kosten flott zu erhalten suchen. Gearbeitet wird nur noch dem Scheine nach. Es drohen Hungersnot, Verfall von Industrie und Handel und Zusammenbruch der Valuta. Das Ergebnis dürfte, ebenso wie in dem scheinbar besser gestellten Lettland, binnen kurzem der Verlust der kaum errungenen politischen Selbstständigkeit sein.

Man kann daher dem deutschen Handel vorläufig nur raten, in erster Linie mit dem wirtschaftlich gesunden Finnland in Handelsbeziehungen zu treten. Leider erfährt hier der Außenhandel durch eine unzweckmäßige und schädliche Lizenzwirtschaft die schwersten Hemmungen; doch ist zu hoffen, daß darin bald ein Systemwechsel stattfindet.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist es ausgeschlossen, daß z. B. schweizerische Firmen mit Sowjet-Rußland in absehbarer Zeit in Handelsbeziehungen eintreten könnten.



Amtliches und Syndikate



Mindestpreise in der Schiffli-Maschinenstickerei. (Mitg. vom Kaufmännischen Direktorium.) Auf Wunsch der Kontrollstelle für Mindeststichpreise in der Stickereiindustrie, St. Gallen, stellen wir hiemit ausdrücklich fest, daß das in Absatz 1 unserer Publikation vom 16. Juli 1920 erwähnte Zugeständnis der Schiffli-Lohnsticker, „wiederum zu den Mindeststichpreisen vom 1. März 1920 zu arbeiten und diese als allgemein gültig wieder herzustellen“, sich ausschließlich nur auf Stichpreise bezieht, nicht aber auf die Zuschläge für roh mercerisierte Garne, reinweiß mercerisierte Garne und Super-Silkuna. Während bei den Mindeststichpreisen infolge Sinkens der Garnpreise und des Entgegenkommens der Schiffli-Lohnsticker auf die Ansätze vom 1. März 1920 zurückgegangen werden konnte, haben die Preise für Mercerisation der Garne sich nicht verändert, sodaß auch die seit dem 8. Mai 1920 geltenden Zuschläge, wie sie in unserer Publikation vom 16. Juli bekanntgegeben wurden, bis auf weiteres in Kraft bleiben müssen.

Deutschland. Ueber die Aus- und Einfuhr wird von der Handelsabteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin folgendes mitgeteilt: Seit dem letzten Bericht sind weitere Abänderungen des Ausfuhrabgabtarifes verordnet worden. Auch der Reichstag hat sich in seinem fünften Ausschuss mit dieser Frage beschäftigt und eine Entschliebung angenommen, welche die Regierung ersucht, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen, in den Devisenkursen und der Weltmarktlage begründeten Ausfuhrschwierigkeiten die Ausfuhrabgaben für solche Ausfuhrwaren, deren Absatz im Inlande stockt, vorübergehend nicht zu veranlassen, um der Industrie durch Erleichterung der Ausfuhr erhöhte Beschäftigung zu beschaffen. Die Regierung kann für solche Warengruppen, bei denen die Inlands- und Auslandsmarktverhältnisse die Erhebung der Ausfuhrabgabe noch rechtfertigen, eine Ausfuhrabgabe noch beibehalten. Der auf Grund der Verordnung aufgestellte Tarif ist unter Fortsetzung eines Prüfungsverfahrens derart umzugestalten, daß die Regierung in kürzeren Zwischenräumen jeweils unter Berücksichtigung der Valuta und der inneren und äußeren Marktlage denjenigen Prozentsatz festsetzen kann, mit dem alle Sätze zur Erhebung gelangen.

Durch Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers wird in Nr. 210 des Reichsanzeigers die Einfuhr von „Baumwolle ge-

bleicht und gekrempelt" (Zollposition 438 a), die bisher ohne Bewilligung erfolgen konnte, wiederum an die Genehmigung der zuständigen Stelle geknüpft.

Sozialpolitisches

Eine Kundgebung des zürcherischen Regierungsrates. Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat um die Ermächtigung, beim Bundesrate die Einsetzung von Angestellten- und Arbeiterausschüssen anzuregen, sowie die Prüfung des Problems der Beteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn auf internationalem Boden durch das internationale Arbeitsamt. Er gibt in der Antragsbegründung der Auffassung Ausdruck, daß das Problem auch in der Schweiz verfolgt werden sollte, durch seine praktische Verwirklichung aber die Industrie in ihrem Bestande nicht gefährdet werden dürfe. Unser Land sei auf eine kräftige Exportindustrie angewiesen, und die Vernichtung ihrer Konkurrenzfähigkeit könnte für die Schweiz zum Landesunglück werden. Von der Lösung des Problems erhoffe man Steigerung von Qualität und Quantität der Arbeitsleistung und damit der Produktion; gerechtere Verteilung des Gewinnes und damit eine Erhöhung der Lebenshaltung des Arbeiters; allmähliche Beseitigung des Minderwertigkeitsempfindens des Lohnarbeiters, Steigerung seines Verantwortlichkeitsgefühls und seiner Einsicht in die Produktionsbedingungen, Vertiefung des Verständnisses der Arbeitgeber für die außerhalb des bloßen Lohnverhältnisses liegenden Lebensbedingungen der Arbeiter. Es sei klar, daß der Staat ein Problem fördern müsse, wenn es wirklich zu so wichtigen Ergebnissen führe. Insbesondere gehöre die Förderung der Produktion seit dem Zusammenbruch Europas nach Kriegsschluß zu den allerwichtigsten Aufgaben des Staates, und nicht minder die angestrebte Mitwirkung zu einer sozialen Entspannung. Es könne kein Zweifel sein, daß der Zeitpunkt für die Schweiz heute noch nicht da sei, wo der Arbeiterschaft eines Unternehmens durch Gesetzeszwang die Mitwirkung an der Geschäftsleitung eingeräumt werden könnte, insbesondere aber auch dann und solange nicht, als ein Teil der Arbeiterschaft infolge Irreführung oder bewußter Verhetzung durch ihre Führer als höchstes Ziel ihrer Politik die gänzliche Vernichtung der bestehenden Gesellschaftsordnung, je schneller umso lieber, betrachte. Wohl aber scheine es als wünschenswert, daß der Staat die Bildung von Arbeiterausschüssen in den einzelnen Unternehmungen fördere, von der Erwägung ausgehend, daß erfahrungsgemäß die gegenseitige Aussprache geeignet sei, Mißverständnisse zu beseitigen und unnötiges Mißtrauen zu heben, und daß er hierin durch die zentralen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften) unterstützt werden sollte. Es sollten durch gesetzgeberischen Erlaß die Arbeiterausschüsse eingeführt und mit einem Minimum von Kompetenzen ausgestattet, aber die weitere Entfaltung ihrer Tätigkeit und eine Erweiterung ihrer Kompetenzen für einmal auf dem Wege der Freiwilligkeit und des gegenseitigen Interesses gesucht werden. Daß die hierfür erforderliche Gesetzgebung Sache des Bundes sei und nicht der Kantone sein könne, gehe schon daraus hervor, daß sie in der Hauptsache die Fabriken und Gewerbebetriebe erfassen werde, die schon heute der Bundesgesetzgebung unterliegen. Es erscheine sehr fraglich, ob mit der Beteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn die erhoffte Verbesserung von Quantität und Qualität der Arbeitsleistung erreicht werde; der Umfang der Gewinnanteile werde meistens überschätzt und der Arbeiter müßte zu lange auf diese Form Lohnzulage warten; Stücklohn, Gruppenakkord und Prämien zur Anfeuerung des Arbeitseifers seien eher geeignet, als die Gewinnbeteiligung. Führende sozialdemokratische Parlamentarier hätten sich gegen dieses Prinzip ausgesprochen und in weiten Arbeiterkreisen bestehe ein Mißtrauen dagegen; auch würde die Einräumung einer selbständigen Gewinnbeteiligung auch ein Mitspracherecht bei der Bilanz aufstellung und den allgemeinen Geschäftsgrundsätzen bedingen, dessen Zweckmäßigkeit der Regierungsrat verneine. Ausschlaggebend gegen die jetzige Einführung einer obligatorischen Gewinnbeteiligung der Arbeiter in der Schweiz müsse sein, daß dadurch die Industrie in ihrer Konkurrenzfähigkeit einen zu schweren Schlag erlitten, daß sie zur Abwanderung ins Ausland veranlaßt und daher statt der Verbesserung der Verhältnisse des Arbeiterstandes Arbeitslosigkeit hervorgerufen würde. Die Einführung der obligatorischen Gewinnbeteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn könne nur auf internationaler Basis in Frage kommen; dem Staate aber sollte das Recht zustehen, Gewinne zugunsten der Allgemeinheit zu er-

fassen, die über den berechtigten Verdienst des Arbeiters, des Geschäftsleiters und des Kapitals hinausgehen. Ansätze für einen solchen staatlichen Anspruch am Gewinn seien in dem Institut der Kriegsgewinnsteuer enthalten. Aber auch hier sollte der Satz gelten, daß die Erfassung der betreffenden Unternehmungen nicht in einem Umfange erfolgen dürfe, welcher sie in ihrer Existenz bedroht.

Eidg. Arbeitsamt. Nach einläßlicher Diskussion im schweizerischen Nationalrat wurde Eintreten auf die Beratung der Vorlage des Bundesrates für ein eidg. Arbeitsamt beschlossen und bestimmt: „Als Abteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes wird das eidg. Arbeitsamt errichtet. Das Arbeitsamt hat im allgemeinen die Geschäfte aus dem Gebiete des Arbeitsrechtes und des Arbeitsverhältnisses vorzubereiten und zu behandeln. Abgesehen von den genannten Aufgaben gehören zu seinen Obliegenheiten insbesondere die Vorbereitung gesetzgeberischer Erlasse aus dem Gebiete des Arbeitsrechtes und die Mitwirkung bei ihrer Durchführung; die Vorbereitung und Durchführung von Erlassen und Maßnahmen über Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit; Bearbeitung der aus der Zugehörigkeit der Schweiz zur internationalen Arbeitsorganisation entstehenden Aufgaben. Zur Vorbereitung und zum Vollzug der internationalen Gesetzgebung und der internationalen Beschlüsse für das Arbeitsrecht, sowie im Interesse der Vermeidung und Beilegung von Arbeitskonflikten hat das Arbeitsamt die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel zu erforschen, die Kosten der Lebenshaltung festzustellen und den Arbeitsmarkt zu beobachten. Zu diesem Zwecke können die Behörden und Amtsstellen der Kantone und Gemeinden die Arbeitsnachweistellen, sowie die beteiligten Berufsverbände in Anspruch nehmen. Die Betriebsinhaber und die im Betriebe beschäftigten Personen sind zur Auskunft und zur Vorlage von Lohnlisten verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der umschriebenen Aufgabe erforderlich ist. Das Personal des Arbeitsamtes besteht aus dem Direktor, dem Vizedirektor und den weiter notwendigen Beamten. Der Bundesrat kann über die Organisation des Arbeitsamtes nähere Vorschriften erlassen. Nach dem Erlaß der neuen Besoldungsverordnung nimmt der Bundesrat die Einreihung der Beamten des Arbeitsamtes in die Besoldungsklassen vor. Bis dahin bestimmt er die Besoldungen.“ Mit 94 gegen 20 Stimmen beschloß der Rat statt der Dringlichkeits- die Referendums Klausel und nahm dann mit 102 Stimmen die Vorlage an. Demnach könnte noch das Referendum gegen das eidg. Arbeitsamt ergriffen werden, was aber in Anbetracht der Einrichtung des internationalen Arbeitsamtes in Genf und der Wichtigkeit einer solchen Institution unter den heutigen Verhältnissen kaum der Fall sein dürfte.

Finanzlage der Schweiz und ökonomische Einwirkung auf einzelne Bevölkerungsklassen. Anlässlich der Behandlung der Staatsrechnung 1919 in der schweizerischen Bundesversammlung gab Bundesrat Mury zum Schlusse der Beratung dem Rate ein Exposé über die Finanzlage, wobei er u. a. folgendes ausführte: „1913 wies unsere Bilanz einen Ueberschuß der Aktiven von 100 Millionen Franken auf; 1919 einen Ueberschuß der Passiven von 900 Millionen Franken. Somit erzeigt sich als Folge des Krieges ein Defizit von einer Milliarde Franken. Die Kantone haben in finanzieller Beziehung unter den Folgen des Krieges weniger gelitten als der Bund. Ihr Defizit beträgt insgesamt 190 Millionen Franken. Die Schulden des Bundes und der Kantone zusammen machen also 1200 Millionen Franken aus. Die Zinsen dieser Summe allein erfordern jährlich 60 Millionen Franken, d. h. soviel, als die Kantone vor dem Kriege an Steuern bezogen.“

Das schweizerische Volksvermögen hat, wie festgestellt wurde, während des Krieges nicht zugenommen. Die Landwirtschaft ist wohl erstarbt, aber die Industrie erfreut sich nicht mehr der günstigen Lage der Jahre 1916 bis 1918, sondern hat in empfindlicher Weise die finanziellen Folgen des Krieges zu tragen, so daß sie sich in schlimmerer Lage befindet als vor dem Kriege. Wohl gibt es in unserem Lande „neue Reiche“, aber in noch größerer Zahl neue Arme, die durch die Kriegsfolgen zu Verlust gekommen sind. Das steuerbare Vermögen hat denn auch nicht zugenommen, sondern lediglich das besteuerte Vermögen. Es beträgt ungefähr 20 Milliarden, wozu noch rund 10 Milliarden für das versicherte Mobiliar und die Warenlager kommen, so daß das Total auf 30 bis 35 Milliarden veranschlagt werden kann. Im Zusammenhang damit sei erwähnt, was im letzten Monatsbulletin der Aktiengesellschaft Leu & Co. über